

Satzung

des

Modellflug- Club Herzogenaurach e.V.

verabschiedet an der Jahreshauptversammlung am 5. März 2008

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Modellflug- Club Herzogenaurach e.V.“ und ist im Vereinsregister unter Nr. VR 469 eingetragen. Er hat seinen Sitz in Herzogenaurach.

Über den Beitritt des Vereins als selbständiges Mitglied anderer Vereine oder Dachorganisationen entscheidet einstimmig die Vorstandschaft.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins ist es, den Modellbau und Modellsport, insbesondere mit ferngesteuerten RC – Flugmodellen, zu pflegen und zu fördern.
2. Der Verein erreicht seine Ziele durch :
 - Einsatz der elektronischen Medien – hier insbesondere des Internets – unter anderem als Kommunikations- und Informationsplattform des Vereins, seiner Mitglieder und Gäste.
 - Information der Öffentlichkeit über die Belange des Modellbaus und Modellsports und gleichzeitig Gewinnung der Öffentlichkeit zur ideellen und materiellen Unterstützung dieser Bereiche.
 - Förderung der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Modellbau und Modellflugsport.
 - Der Verein verfolgt diese Ziele ausschließlich und unmittelbar im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar

gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Herzogenaurach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, nach Möglichkeit jedoch ebenfalls zur Förderung des Modellflugsportes im Gebiet der Stadt oder des Landkreises zu verwenden hat.
4. Jede Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Die ordentliche und fördernde Mitgliedschaft wird erworben durch schriftlichen Aufnahmeantrag. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Bei Ablehnung entscheidet die monatliche Mitgliederversammlung. Der Antrag muss den vollen Namen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers enthalten, zusätzlich Telefonnummer und wenn vorhanden Email - Adresse.
3. Minderjährige oder sonstige beschränkt geschäftsfähige Personen bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters mit der Erklärung, dass der minderjährige oder beschränkt geschäftsfähige Antragsteller sämtliche Mitgliedsrechte und -pflichten persönlich ausüben bzw. erfüllen.
4. Änderungen der Anschrift oder Bankverbindung z.B. wegen eines Umzuges sind dem Vorstand selbständig mitzuteilen.
5. Für Personen, die nicht als Mitglied dem Verein angehören und am aktiven Modellflug teilnehmen möchten, muss eine Tages- oder Wochenmitgliedschaft abgeschlossen werden. Diese kann im laufenden Kalenderjahr insgesamt 3mal erworben werden. Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Flugleiter.
6. Die Wiederaufnahme freiwillig ausgetretener Mitglieder darf frühestens 18 Monate nach rechtskräftigem Austritt erfolgen. Die

Wiederaufnahme von ausgeschlossenen oder von der Mitgliedsliste gestrichenen Mitgliedern darf frühestens 36 Monate nach dem rechtskräftigen Beschluss erfolgen. Voraussetzung für die Wiederaufnahme ist die Erfüllung aller eventuell noch vorhandenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

7. Personen, die sich um den Modellflugsport oder den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied oder Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen und Personengruppen durch deren Auflösung.
2. Durch Austritt, der dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden muss. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels bzw. des Fax maßgebend. Bei nicht fristgerechter Austrittserklärung verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch bis zum Ablauf des nächsten Geschäftsjahres. Ausnahmen kann die Vorstandschaft genehmigen.
3. Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung ganz oder teilweise in Verzug ist und eine Mahnung des Vereins nach einer Frist von einem Monat ab Zugang der Mahnung erfolglos blieb. In der Mahnung ist auf den möglichen Ausschluss wegen Nichtzahlung des Beitrags hinzuweisen.
4. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ein Mitglied ausgeschlossen werden wenn es den Vereinszielen grob zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
5. Verlässt ein Mitglied den Verein während eines Geschäftsjahres durch Ausschluss oder aus anderen Gründen, bleibt der Beitragsanspruch des Vereins für das gesamte Geschäftsjahr bestehen, anteilige Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Vereinseinnahmen und Beiträge

1. Der Verein erzielt seine Einnahmen durch:
 - Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren
 - Spenden
 - Entgelte und Umlagen

2. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung bestimmt. Jahresbeiträge sind grundsätzlich in einer Rate und in voller Höhe zu entrichten. Dies gilt nicht für die während des Geschäftsjahres eintretenden Mitglieder.
3. Bei neu eintretenden Mitgliedern sind die Aufnahmegebühr und der anteilige Jahresbeitrag binnen 4 Wochen zu entrichten.
4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende werden auf Wunsch von der Beitragszahlung befreit.
5. Die Festsetzung von Aufnahmegebühren, Entgelte für Nutzungsgebühren, sowie von Umlagen für besondere Aufwendungen des Vereins, obliegt der Vorstandschaft. Der Festsetzungsbeschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder der Vorstandschaft.

§ 7 Pflicht zur Mitarbeit

1. Zur Erreichung der Vereinszwecke sollen die Mitglieder entsprechend ihren persönlichen Fähigkeiten und Möglichkeiten durch ehrenamtliche Mitarbeit beitragen.
2. Die Vorstandschaft kann insbesondere die aktiv modellflugsporttreibenden Mitglieder zu besonderen Arbeitsdiensten heranziehen und von den nicht teilnehmenden Mitgliedern eine angemessene Ausgleichszahlung verlangen.

§ 8 Disziplinarmaßnahmen

1. Im Interesse der Flugsicherheit und eines geordneten Vereinslebens sind die Mitglieder zur Einhaltung sportlicher Disziplin und zu kameradschaftlichem Verhalten verpflichtet. Bei Verstößen gegen diese und andere dem Verein gegenüber obliegenden Pflichten können als Disziplinarmaßnahmen verhängt werden.
 - Ermahnung
 - Startverbot
2. Die Verhängung erfolgt nach Anhörung des Betroffenen durch Beschluss der Vorstandschaft. Eine Anfechtung findet nicht statt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- Vorstand
- Vorstandschaft
- Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden

1. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des Vorstands sind je alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis gilt, dass die Vertretung durch den 1. Vorsitzenden und im Verhinderungsfalle durch den 2. Vorsitzenden wahrgenommen wird.
3. Im Innenverhältnis gilt ferner, dass der Vorstand Beschlüsse mit einem Geschäftswert bis 2500,- Euro nur vollziehen darf, wenn entweder
 - der Beschluss einstimmig, bei Anwesenheit aller Mitglieder von der Vorstand schaft gefasst worden ist

oder

 - die Zustimmung der monatlichen Mitgliederversammlung vorliegt.
4. Bei einem Geschäftswert über 2500,- Euro ist grundsätzlich die Zustimmung der monatlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 11 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Sitzungen der Vorstandschaft

- Aufstellung eines Wahlvorschlages bei Neuwahlen von Vereinsorganen
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Vorstandschaft
 - Aufstellen eines Kassen- und Jahresberichts zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung
 - sonstige Geschäfte der einfachen laufenden Verwaltung
2. In allen wichtigen Angelegenheiten hat der Vorstand eine Entscheidung der Vorstandschaft herbeizuführen.
 3. Zur Erfüllung seiner Aufgaben darf der Vorstand andere Mitglieder, insbesondere Mitglieder der Vorstandschaft beauftragen.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister
- Schriftführer
- Beisitzer

§ 13 Beschlussfassung von Vorstand und Vorstandschaft

1. Beschlüsse des Vorstands können nur einstimmig gefasst werden. Sie sind zu protokollieren und von beiden Mitgliedern des Vorstands zu unterschreiben.
2. Beschlüsse der Vorstandschaft werden im Allgemeinen in Sitzungen gefasst, die vom 1. Vorsitzenden formlos einberufen werden können.
3. Beschlussfähigkeit ist erreicht, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandschaft, darunter ein Vorsitzender, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Sitzung.

4. Die Sitzung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, in das Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind. Es ist vom Leiter der Sitzung, dem Schriftführer und einem weiteren Anwesenden zu unterzeichnen.
5. Ist für einen Beschluss die Zustimmung der gesamten Vorstandschaft erforderlich, so haben alle Mitglieder der Vorstandschaft das Protokoll zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Verwaltung des Vereins zu unterstützen und zu kontrollieren. In den durch die Satzung zugewiesenen und sonstigen wichtigen Angelegenheiten hat sie zu entscheiden, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Hierzu kann die Vorstandschaft vom Vorstand Informationen verlangen und ihm Weisungen erteilen.

§ 15 Wahl des Vorstands und der Vorstandschaft

1. Vorstand und Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. Die Gewählten bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Bestellung kann nur aus wichtigem Grund durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.
2. Die Vereinigung des Amtes des 1. und 2. Vorsitzenden sowie die Vereinigung von mehr als zwei Ämtern der Vorstandschaft in einer Person sind unzulässig.
3. Die Vereinigung von zwei Ämtern der Vorstandschaft in einer Person ist erst nach erneuter Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und ergebnisloser Wahl des noch fehlenden Vorstandschaftsmitglieds zulässig.
4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat, stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

2. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
 - Entlastung von Vorstand und Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung von Vorstand und Vorstandschaft
 - Wahl von zwei Kassenprüfern als Organe der Mitgliederversammlung
 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins
 - Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss eines Mitgliedes nach Anrufung
 - Festsetzung von Fälligkeit und Höhe des Beitrages
 - Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß § 9
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
4. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen der Satzung als oberstes Organ des Vereins in allen Angelegenheiten Beschlüsse fassen und dem Vorstand oder der Vorstandschaft Weisungen erteilen.

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand hat jedoch auch immer dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dies gilt besonders, wenn die Einberufung von einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragt wird. Sie hat dann spätestens einen Monat nach Eingang des Antrags stattzufinden.
2. Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen entweder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Herzogenaurach oder durch schriftliche Benachrichtigung.

§ 18 Beschlussfassung durch ordentliche Mitgliederversammlung

1. Anträge für die Tagesordnung sind bis spätestens drei Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten. Sie gehören dann trotz nicht erfolgter Ankündigung zur Tagesordnung. Mit Genehmigung der Mitgliederversammlung können Anträge jedoch auch noch in der Versammlung selbst auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Die Versammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Ist auch bei dieser Versammlung kein Vorstandsmitglied anwesend, so wird die Versammlung von einem Mitglied der Vorstandschaft in der Reihenfolge des § 11 geleitet.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Wahlen ist die Versammlungsleitung einem Wahlausschuss, bestehend aus mindestens drei Personen, zu übertragen.
4. Über die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, auf Antrag eines Viertels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist sie schriftlich und geheim durchzuführen. Beschlüsse und Wahlen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Stimmenthaltungen werden daher nicht mitgezählt.
5. Zur Abberufung eines Mitgliedes der Vorstandschaft ist die absolute Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Eine Änderung der Satzung kann nur an einer ordentlichen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Die Zustimmung von drei Vierteln der anwesend stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich.
7. Zur Änderung des § 2, sowie zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, als zur Beschlussfassung notwendig, so ist eine neue ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Sind auch bei der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung weniger stimmberechtigte Mitglieder anwesend, als zur Beschlussfassung erforderlich, so kann die Stimmabgabe der nicht erschienenen Mitglieder bis zur notwendigen Mehrheit schriftlich erfolgen.
8. Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenzahl erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt.

9. Beschlüsse und Wahlprotokolle sind entsprechend § 13 zu beurkunden.

§ 19 Schlichtungsordnung

Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern untereinander und zwischen Mitgliedern einerseits und Vereinsorganen andererseits, die sich aus Vereinsangelegenheiten ergeben, sind vor Beschreiten des Rechtswegs auf Antrag einer Partei einer Schlichtungsstelle vorzulegen. Hierfür gilt die Schlichtungsordnung des Luftsportverbandes Bayern.

§ 20 Geschäftsordnung

Zur Regelung interner Verwaltungsangelegenheiten kann die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung erlassen. Zur Regelung des Flugbetriebes auf dem Modellfluggelände hat die Vorstandschaft eine Flugplatzordnung zu erlassen.

§ 21 Haftungsausschluss

Mitglieder können mit ihrem privaten Vermögen den Verein gegenüber nicht haftbar gemacht werden.

Herzogenaurach, den 5. März 2008